



SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt.S.1346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1647 vom 14.05.2008 (Amtsbl.S.1346) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl.S.691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl.S.2393) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 06.12. 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Saarbrücken ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Stadt Saarbrücken. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und einen Bücherbus.

§ 2 BenutzerInnenkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem/jeder im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Der/die LeiterIn der Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen. Außerdem ist er/sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die gemäß (1), Satz 2 und 3 getroffenen Bestimmungen des/der LeiterIn der Bibliothek erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben oder die Arbeit der Stadtbibliothek fortgesetzt und in unangemessener Weise erschweren, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die länger als 30 Öffnungstage im Soll stehen.

(3) Der/die BenutzerIn meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Pass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung.

Der/die BenutzerIn bescheinigt die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift auf dem Leseausweis.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des/der gesetzlichen VertreterIn für alle aus dem Nutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine andere volljährige Person geschehen.

Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(4) Die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek ist nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig.

Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten BenutzerInnen diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für 1 Jahr. Seine Gültigkeit verlängert sich nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr.

Der Ausweis ist bei Ausschluss des/der BenutzerIn von der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.

Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 18,00 € erhoben.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benutzung frei (ausgenommen: gesonderte gebührenpflichtige Dienstleistungen, z.B. Vormerkungskosten). SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Arbeitslose, Mitglieder des Historischen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde (die wesentliche Teile ihrer Vereinsbibliotheken der Stadtbibliothek vertraglich zur Nutzung überlassen haben) zahlen 13,00 €.

Für zwei in einem Haushalt lebende Personen können eine Einzelkarte und zusätzlich eine Partnerkarte für zusammen 23,00 € ausgestellt werden.

Für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mindestens einem Kind kann eine Familienkarte für 23,-€ ausgestellt werden, wenn für das Kind/die Kinder folgende Ermäßigungstatbestände zutreffen:

- SchülerInnen über 18 Jahre bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- StudentInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Grund- und Ersatzdienstleistende
- EmpfängerInnen von ALG II und Grundleistungen nach SGB XII bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind InhaberInnen eines Sozialpasses und EmpfängerInnen von Grundsicherung nach SGB XII sowie Kindergärten und Schulen.

Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsausweises nach dessen Verlust beträgt für alle Nutzergruppen 8,00 €.

Für die Ausleihe von CDs wird eine Gebühr von 0,50 € je Medieneinheit (ME) erhoben, für die Ausleihe von Literatur-CDs 1,00 € je ME und für die Ausleihe von DVDs 2,00 € je ME. Personen, die erblindet sind oder deren Sehkraft stark beeinträchtigt ist, können von Ausleihgebühren für Hörbücher befreit werden. Erforderlich ist ein Nachweis der Erblindung oder der Sehbehinderung. Dazu zählen Blinden- oder Schwerbehindertenausweis oder ein augenärztliches Attest. Für besondere Dienstleistungen, z.B. Internet-Recherchen, sind die entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 3 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek legt fest, für welche Medien die Leihfrist verlängert werden kann. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen. Bei der Verlängerung der Ausleihfrist von CDs entstehen erneut Leihgebühren von 0,50 € je ME, bei Literatur-CDs 1,00 € und bei DVDs werden bei der Verlängerung der Leihfrist erneut 2,- € je ME berechnet.

Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

(3) Besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt (z.B. Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen).

(4) Belege sind sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

(5) Vormerkungen auf entliehene Medien sind möglich. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zum Abholen bereitsteht, erhält der/die LeserIn eine Benachrichtigung. Für jede Vormerkung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

(6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des/der BenutzerIn durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

Die Stadtbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann oder nicht, wird eine Gebühr von 2,50 € je Bestellung erhoben.

Liegt das gewünschte Medium bei der Stadtbibliothek zum Abholen bereit, wird der/die BenutzerIn benachrichtigt. Für eine Verlängerung der Leihfrist einer entliehenen Fernleihe wird ebenfalls eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(2) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von dem/der BenutzerIn zu tragen. Dies können im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren und Zustellungskosten sowie die von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten sein.

Diese Kosten und Gebühren sind von dem/der BenutzerIn auch dann zu bezahlen, wenn er/sie bestellte und gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

§ 5 Behandlung der entliehenen Materialien und Haftung

(1) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Der/die BenutzerIn ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechtes, verantwortlich.

(3) Audiovisuelle und digitale Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(4) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen. Sie verpflichten den/die BenutzerIn zum Schadensersatz. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen.

(5) Der/die BenutzerIn haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch seines/ihrer Benutzungsausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbibliothek.

§ 6 Rückgabe

(1) Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist wird je Öffnungstag eine Versäumnisgebühr von 0,50 € pro entliehenem Medium für Erwachsene und 0,30 € für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhoben.

(3) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von 20 Öffnungstagen nicht zurückgegeben, werden sie dem/der BenutzerIn in Rechnung gestellt. Neben der bereits angefallenen Versäumnisgebühr wird für dieses Schreiben eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

(4) Danach erfolgt die Einziehung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(5) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) SchuldnerIn der nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4, § 4 und § 6 erhobenen Gebühren ist der/die BenutzerIn. Die in § 2 Abs. 5 festgesetzte jährliche Benutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Ausweises, der jeweiligen ersten Benutzung im Folgejahr und der Neuausstellung.

Die nach § 3 Abs. 4, § 4 und § 6 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die SchuldnerIn fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung nach Abs. 1 kann formlos erfolgen.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen gemäß § 4 Sätze 6 und 7 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagererstattung.

§ 8 Nutzung des Internet und weiterer elektronischer Dienste

(1) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der elektronischen Dienste.

(2) Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, Gewalt verherrlichenden u. ä. Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.

(3) Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf fremde Systeme oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch dazu zu unternehmen.

(4) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliothek festgelegt werden.

§ 9 Hausrecht

Dem/der LeiterIn der Stadtbibliothek steht für die Räumlichkeiten der Bibliothek das Hausrecht zu. Er/sie kann seine Ausübung übertragen.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadtbibliothek Saarbrücken und deren Bedienstete haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die BenutzerInnen in den Räumen der Bibliothek abhanden kommen.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der BenutzerInnen, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme, entstehen.

§ 11 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 06.12.2011
Die Oberbürgermeisterin
Charlotte Britz